



## **Statuten der Modellfluggruppe Erlenbach-Herrliberg**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Modellfluggruppe Erlenbach-Herrliberg“ (nachfolgend MGEH) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff. ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die MGEH ist politisch und konfessionell neutral.

Die MGEH ist Mitglied des Nordostschweizerischen Modellflugverbandes (NOS) und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen.

### **2. Vereinszweck**

- 2.1 Die MGEH bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes, insbesondere des Modellsegelflugs, durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflugsport als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zu bringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MGEH fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie im NOS.
- 2.3 Die MGEH betreibt zu diesem Zweck ein Modellfluggelände mit zugehöriger Infrastruktur. Ihre Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den notwendigen Unterhaltsarbeiten zu beteiligen.

### **3. Organisation**

Die Organe der MGEH sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand

- der Rechnungsrevisor

### **3.1 Die Generalversammlung**

- 3.1.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen per E-Mail oder durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum vorliegen. Der Vorstand bringt diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss einer Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand zu richten.

Der NOS erhält von den Einladungen zu Generalversammlungen rechtzeitig eine Kopie. Ebenso erhält er eine Kopie des Jahresberichtes.

- 3.1.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr), soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Stichentscheid hat der Präsident (ausser bei einer Abstimmung im Sinne von Statuten Ziff. 3.1.2 Abs. 4).

Bei Ordnungsanträgen genügt das einfache Mehr der stimmenden Stimmberechtigten (relatives Mehr).

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MGEH oder deren Vereinigung mit einanderem Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 3.1.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle oder falls ein Geschäft die Person des Präsidenten selbst betrifft, vom Vize-Präsidenten.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Sekretär, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Präsidenten zu bezeichnendes Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Präsidenten bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichenfalls zwei oder mehrere Stimmzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen selbst und der MGEH.

- 3.1.4 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Inhaber allfälliger Nebenämter
- Wahl allfälliger Fachreferenten oder -kommissionen
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Mitglieder des Vorstandes

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der statuarischen Maxima (siehe Statuten Ziff. 5.4)
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als Fr. 2'000.-- pro Jahr
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese an der Versammlung anwesend sind
- Rekursentscheid über den definitiven Ausschluss eines bereits vorläufig ausgeschlossenen Mitglieds (ausser im Falle von Statuten Ziff. 4.4)
- Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie über Reglemente
- Auflösung der MGEH
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

## **3.2 Der Vorstand**

3.2.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Personen. Ihm gehören an:

- der Präsident
- der Vize-Präsident
- der Sekretär
- der Kassier
- wenigstens ein Beisitzer, wenn immer möglich ein Junior

Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsperiode neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

3.2.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, sooft es die Geschäfte der MGEH erfordern. Die Einberufung hat ordentlicher Weise sieben Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes an einer Sitzung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

3.2.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- er vertritt die MGEH nach aussen (Verbände, Behörden, Krisenmanagement, Kommunikation etc.)
- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest
- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- er besorgt die laufenden Geschäfte und führt die MGEH im Sinne des Vereinszweckes
- er beruft die Generalversammlungen ein nach Massgabe dieser Statuten und nach praktischen Bedürfnissen
- er arbeitet erforderliche Reglemente aus und legt sie der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor
- er beschliesst über einmalige Ausgaben von insgesamt maximal Fr. 2'000.-- pro Jahr
- er beschliesst über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds (ausser im Fall von Statuten Ziff. 4.4)

## **3.3 Der Rechnungsrevisor**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Der Revisor prüft die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den

Kassenbestand und legt dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Prüfung vor.

#### **4. Die Mitglieder**

4.1 Mitglied der MGEH kann jede Person werden, welche sich als aktiver Modellflieger mit den Vereinszwecken identifiziert oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

4.1.1 Die Mitgliederkategorien sind:

- Senioren (ab erfülltem 18. Altersjahr)
- Junioren (vor erfülltem 18. Altersjahr)

4.1.2 Aktivmitglieder

Wer Flugmodelle baut und fliegt, ist automatisch Aktivmitglied.

Durch seine Zugehörigkeit zur MGEH wird das Aktivmitglied automatisch Mitglied des AeCS.

4.1.3 Passivmitglieder

Wer sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen hat oder der MGEH, ohne den Sport auszuüben, als zahlendes Mitglied beitrifft, ist Passivmitglied.

Ein Aktivmitglied kann auf eigenen Antrag Passivmitglied werden. Der Wechsel erfolgt per Beginn des nächsten, dem Antrag folgenden Rechnungsjahres.

Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht. Durch seine Zugehörigkeit zur MGEH wird es nicht automatisch Mitglied des AeCS.

4.1.4 Gastmitglieder

Personen, welche bereits Mitglied einer anderen Modellfluggruppe, Region oder Sektion des AeCS angehören, können als Gastmitglieder aufgenommen werden.

Das Aufnahmeverfahren entspricht jenem bei Aufnahme eines Aktivmitglieds.

4.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Generalversammlung. Die definitive Aufnahme ist nur möglich, wenn das provisorische Mitglied an der Versammlung anwesend ist.

Das aufgenommene provisorische Mitglied hat bis zur definitiven Aufnahme kein Stimmrecht.

4.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Der Austritt ist jederzeit möglich, doch entbindet er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener finanzieller Verpflichtungen.

Damit das austretende Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr befreit ist, muss dessen Austrittserklärung spätestens am 30. November dem Vorstand vorliegen.

4.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Bezahlung des Jahresbeitrages, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft mit Beginn des Jahres, für welches sie ihren Mitgliederbeitrag schuldig geblieben sind. Es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

4.5 Mitglieder, welche die Interessen der MGEH schädigen, namentlich indem sie bei der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand vorläufig ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist kurz schriftlich zu begründen. Dem vorläufig Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

4.6 Die maximale Anzahl der jährlich neu aufzunehmenden Mitglieder sowie die maximale Anzahl aller Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

## **5. Mittel**

5.1 Die finanziellen Mittel der MGEH bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den nach der definitiven Aufnahme von Mitgliedern geschuldeten einmaligen Eintrittsbeiträgen (à fonds perdu)
- den allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- den Zuwendungen Dritter

5.2 Die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung in Funktion des Budgets festgesetzt.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe des Bedarfs von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden, einmaligen Eintrittsbeitrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.

5.3 Gastmitglieder bezahlen nur den internen Beitrag und allenfalls den Regionalbetrag inkl. Zeitschrift Modellflugsport.

Die Eintrittsbeiträge für neue Mitglieder sind von Senioren in dem Jahr zu bezahlen, in welchem sie definitiv aufgenommen worden sind. Junioren haben die Eintrittsbeiträge spätestens bei Ablauf ihres 21. Altersjahres zu bezahlen.

Mitgliederbeiträge sind im Vorjahr voraus zu bezahlen. Sämtliche Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.

## **6. Rechnungsabschluss**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## **7. Modellflugplatz**

Die Generalversammlung erlässt für das von ihr betriebene Modellfluggelände ein Betriebsreglement. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Anordnungen betreffend Sicherheit, Immissionen, etc.

## **8. Monatsversammlung**

Die Mitglieder der MGEH treffen sich regelmässig zum monatlichen „Höck“. Dieser dient der Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugs, Veranstaltungen, Meisterschaften, usw. von allgemeinem Interesse, sowie dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## **9. Information**

9.1 Der Vorstand orientiert die Mitglieder und weitere interessierte Personen per Internet (E-Mail, Website) über vergangene und bevorstehende Aktivitäten der MGEH sowie weitere, den Verein oder den Modellflug betreffende Themen. Diese Informationskanäle stehen auch allen Mitgliedern zur schriftlichen Meinungsäusserung offen und bieten die Gelegenheit, nichtkommerzielle Inserate kostenlos zu verbreiten.

- 9.2 Beim Präsidenten eingegangene Unterlagen (Reglemente, Ausschreibungen, Mitteilungen etc.), die nicht von allgemeinem Interesse sind, werden am Anschlagbrett des Gerätehauses im Schmitteneich angeschlagen und gelten dadurch als mitgeteilt.
- 9.3 Der Verein betreibt eine eigene Website. Jedes definitiv aufgenommene Mitglied ist berechtigt, diese aktiv zu nutzen (Hochladen von Fotos und Beiträgen). Der Vorstand erlässt hierzu bei Bedarf ein Reglement.  
Mit dem Eintritt als provisorisches Mitglied erklärt sich dieses damit einverstanden, dass Bildaufnahmen, auf welchen es im Zusammenhang mit Aktivitäten der MGEH zu erkennen ist, in die öffentlich einsehbare Galerie der Website der MGEH oder einer verlinkten Website aufgenommen werden dürfen.  
Die Adressliste der MGEH ist vertraulich und für die interne Kommunikation der Mitglieder bestimmt. Die Liste darf weder elektronisch noch in Papierform an Nichtmitglieder weitergegeben werden. Die E-Mail-Adressen der Mitglieder dürfen nicht für private oder kommerzielle Zwecke (Werbesendungen etc.) verwendet werden.

## **10. Auflösung**

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die NOS über mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfälligen in der NOS innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand NOS anderweitig nach Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

---

Die vorstehenden generalrevidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01.03.2017 mit sofortiger Wirkung angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die genehmigten Statuten sind am ..... dem Regionalvorstand NOS mitgeteilt worden.